

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1978 **Nummer 53**

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	24. 8. 1978	Fünfte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	502

2022

Fünfte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

Vom 24. August 1978

Auf Grund des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) hat der Kassenausschuß der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in seiner Sitzung am 24. August 1978 gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung dieser Kasse die Fünfte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe beschlossen.

I.

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch die Satzung vom 29. November 1977 (GV. NW. 1978 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach § 64 wird eingefügt: „§ 64 a Nachentrichtung von Umlagen und Pflichtbeiträgen durch ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes“
2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Leistungen nach § 92“ gestrichen
 - b) in Satz 5 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt
3. § 16 Abs. 3 wird gestrichen.
4. In § 29 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden die Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Bundestag oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.“
5. § 31 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld (einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1a und 1b RVO, § 31 Abs. 1a und 1b AVG oder § 53 Abs. 4a und 4b RKG) für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht

 - aa) nach §§ 1278, 1283, 1284 RVO oder §§ 55, 60, 61 AVG oder §§ 75, 80, 81 RKG ruhte,
 - bb) aufgrund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
 - cc) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;

keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;“
6. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.
7. In § 33 Abs. 2 Buchst. b, dd werden die Worte „zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienst“ ersetzt.

8. § 36 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „hat auch die“ die Worte „durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten „wenn die Ehe“ die Worte „durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ eingefügt.

9. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „den“ die Worte „durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ eingefügt.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „deren Ehe“ durch die Worte „dessen Ehe durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ ersetzt.

10. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „Ersatzdienstpflicht“ durch das Wort „Zivildienstpflicht“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und

 - a) ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1000,- DM monatlich zustehen oder
 - b) ihm mit Rücksicht auf die Ausbildung
 1. Unterhaltsgeld von wenigstens 730,- DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
 2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1000,- DM monatlich beträgt.

³Bei der Anwendung des Satzes 4 bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen außer Ansatz.“

11. § 40 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- „a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn
- aa) sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG, § 76 RKG ruhte,
 - bb) nicht nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG, § 69 Abs. 5 RKG ein höherer Betrag gewährt würde,
 - cc) sie nicht auf Grund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre;
 - dd) sie nicht infolge einer gemäß § 1402 RVO Abs. 8, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;
- keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;“

12. § 41 Abs. 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- „a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht
- aa) nach § 1279 RVO, § 56 AVG, § 76 RKG ruhte,
 - bb) auf Grund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre;
 - cc) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;
- keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Erhöhungsbetrag nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 RVO, § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 AVG, § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 RKG sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;“

13. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn

aa) die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,

bb) anstelle der Rente oder des Altersruhegeldes eine Erziehungsrente nach § 1265 a RVO, § 42 a AVG oder § 65 a RKG gewährt wird.“

b) In Absatz 1 Buchst. h und in Absatz 7 Satz 1 werden jeweils die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.

14. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 6 a wird der Punkt nach dem Wort „Freiheitsstrafen“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 6 b eingefügt:

„6 b. der Bezug und die Änderung einer Entschädigung nach § 11 und eines Übergangsgeldes nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags oder entsprechenden Leistungen nach einer anderen gesetzlichen Regelung.“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 11 und 12 werden jeweils die Worte „ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „425,- DM“ ersetzt.

bb) Unter der Bezeichnung Nr. 14 wird folgender Text eingefügt:

„die Zuerkennung von Ansprüchen aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB.“

15. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte „ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „425,- DM“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „geleistet hat“ die Worte „sowie das Übergangsgeld nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) und entsprechenden gesetzlichen Regelungen“ angefügt.

c) Unter der Absatzbezeichnung „8“ wird folgender Text eingefügt:

„Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente eines Berechtigten, der eine Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Regelung erhält, ruht nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes oder anderer dieser Vorschrift entsprechender gesetzlicher Regelungen.“

16. § 57 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Ansprüche auf Rente oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese auf einem Versorgungsausgleich im Sinne des § 1587 b BGB beruhen, und Ansprüche aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB.“

17. § 62 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 7 wird gestrichen.

b) Die Sätze 8 bis 10 werden die Sätze 7 bis 9.

18. In § 64 Abs. 2. Satz 3 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

19. Es wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a

Nachentrichtung von Umlagen und Pflichtbeiträgen durch ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments

(1) ¹Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 Erhöhungsbeträge und für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge nicht entrichtet worden sind, Umlagen, Erhöhungsbeträge und Pflichtbeiträge in der Höhe nachentrichten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag bezogenen, nach § 47 erhöhten oder verminderten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 beitragspflichtigen – Entgelt und dem jeweils geltenden Umlage- und Beitragssatz ergibt. ²Weist der Pflichtversicherte nach, daß er für die Zeit der Nachentrichtung Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, zu einer Lebensversicherung oder zu einer Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG entrichtet hat, vermindert sich der Erhöhungsbetrag um diese Beiträge. ³Die Beiträge gelten bis zur Höhe des Erhöhungsbetrages als doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß gezahlt hat.

(2) ¹Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag eingezahlt werden. ²Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

(3) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Mitglieder des Parlaments eines Landes, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine dem § 23 des Abgeordnetengesetzes entsprechende Versorgungsabfindung vorsieht.“

20. In § 74 Abs. 2 Satz 1 wird im zweiten Halbsatz das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

II.

Übergangsvorschrift

Die gemäß Abschnitt I Nr. 3 und 17 aufgehobenen Vorschriften sind auf Mitglieder eines Parlaments eines Landes noch so lange anzuwenden, bis ihre Rechtsverhältnisse neu geregelt sind.

III.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) zum 1. Januar 1976 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 2 b,
- b) zum 1. Februar 1977 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 6 und 13 b,
- c) zum 1. April 1977 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 1, 3, 4, 14 a, 15 b, 15 c, 17, 19 und Abschnitt II,
- d) zum 1. Juli 1977 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 5, 8, 9, 11, 12, 13 a, 14 b, 15 a und 16,
- e) zum 1. Januar 1978 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 2 a, 7, 10, 18 und 20.

Die vorstehende Fünfte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ist nach § 13 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt worden. Sie wird nach § 21 dieses Gesetzes bekanntgemacht.

Münster, den 31. August 1978

Hoffmann
Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1978 S. 502.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.